ÖVE-IG 31e/1992

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag e zu ÖVE-IG 31/1979

Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

Copyright ÖVE

DK: 621.316.541.1:621.316.172

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß IG
Installationsgeräte

ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 35. Sitzung am 29. Oktober 1992 verabschiedet und sind ein Nachtrag zu ÖVE-IG 31/1979, ÖVE-IG 31a/1983, ÖVE-IG 31b/1984, ÖVE-IG 31c/1988 und ÖVE-IG 31d/1990.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß IG "Installationsgeräte" selbständig, d.h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet. Sie wurden jedoch infolge der Änderung der Nennspannungen für öffentliche Niederspannungs-Stromverteilungssysteme gemäß CENELEC HD 472 S1 notwendig und berücksichtigen dieses vollinhaltlich.

(4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-EN 1	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V
ÖVE-IG/EN 50 075	Flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker, 2,5 A 250 V, mit Leitung für die Verbindung von Klasse II-Geräten für den Haushalt und ähnliche Zwecke

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes, Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz

Copyright ÖVE

oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.

(10) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE

Nachtrag e zu ÖVE-IG 31/1979
Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

§ 1 Geltung

In § 1.1 lautet die 4. Zeile neu:

Nennspannungen bis 400 V und Nennströmen bis 25 A zur ...

Der 1. Absatz des § 1.1 lautet neu wie folgt:

Diese Vorschriften gelten für Stecker, Steckdosen und Kupplungssteckdosen mit und ohne Schutzkontakt für Hausinstallationen und ähnliche allgemeine Zwecke mit Nennspannungen bis 400 V und Nennströmen bis 25 A zur Verwendbarkeit in Innenräumen oder im Freien. Diese Vorschriften gelten auch für Unterputzeinbaudosen von Unterputzsteckdosen.

- . -

§ 1.2 wird ergänzt:

- flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker[1e)]

Der § 1.2 lautet neu wie folgt:

Diese Vorschriften gelten nicht für
- Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke[1)],
- Steckvorrichtungen für Kleinspannung[1)],
- Gerätesteckvorrichtungen[2)],
- mit Sicherungen, Schutzschaltern usw. kombinierte Wandsteckdosen,
- flache, nichtwiederanschließbare, zweipolige Stecker[1e)].

[1e)] Siehe ÖVE-IG/EN 50 075

- . -

Copyright ÖVE